



Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur

im Fach

Musik

(APA Musik)

Juli 2019

Abiturprüfungsanforderungen im Fach Musik für die gymnasiale Oberstufe im Saarland

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

- 1.1 Zielsetzung
- 1.2 Grundlagen

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

- 2.1 Inhalte und Kompetenzen
- 2.2 Anforderungen im Grund- und Leistungskurs
- 2.3 Anforderungsbereiche
- 2.4 Operatoren

3 Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase

- 3.1 Grundkurs
- 3.2 Leistungskurs

4 Schriftliche Abiturprüfung

- 4.1 Allgemeine Hinweise
- 4.2 Art und Form der Aufgaben
- 4.3 Aufgabenvorschlag / Aufgabenkonstruktion
- 4.4 Prüfungsverlauf / Arbeitsmaterialien
- 4.5 Bewertung / Lösungs- und Bewertungsvorschlag
- 4.6 Fachpraktische Prüfung Leistungskurs/Grundkurs
 - 4.6.1 Fachpraktische Prüfung als Ergänzung einer schriftlichen Prüfung
 - 4.6.2 Instrumente mit klassischen Repertoirestücken
 - 4.6.3 Jazz-Gesang / Jazz-Instrumente
 - 4.6.4 Pop/Rock-Gesang / Pop/Rock-Instrumente
- 4.7 Gestaltungsaufgaben mit schriftlicher Erläuterung

5 mündliche Abiturprüfung

- 5.1 Prüfungsgegenstände
- 5.2 Aufgabenstellung
- 5.3 Prüfungsverlauf
- 5.4 Bewertung der Prüfungsleistung
- 5.5 Fachpraktische Prüfung als Ergänzung der mündlichen Prüfung im Grundkurs (Addendum)
- 5.6 Zusätzliche mündliche Prüfung / Abweichungsprüfung

6 Weitere Regelungen

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

1.1 Zielsetzung

Die Allgemeinen Prüfungsanforderungen für das Abitur im Fach Musik (APA) sollen

- auf der Grundlage der geltenden Lehrpläne ein einheitliches und angemessenes Anspruchsniveau der schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sichern,
- die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der Bewertungskriterien sowohl zwischen den Einzelprüfungsleistungen eines Abiturjahrganges als auch zwischen verschiedenen Abiturjahrgängen erleichtern,
- Hilfestellung bei der Erstellung von Aufgaben für die schriftliche, fachpraktische, gestalterische und mündliche Abiturprüfung geben,
- Hinweise zu Form und Umfang des Erwartungshorizontes anbieten.

1.2 Grundlagen

Das Fach Musik wird in der Hauptphase der Oberstufe entweder als Grundkurs mit zwei Wochenstunden oder als *Leistungskurs* mit fünf Wochenstunden unterrichtet.

Die Abiturprüfung im *Grundkurs* kann als mündliche Prüfung oder als schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

Bei beiden Prüfungstypen kann der Prüfling einen fachpraktischen Anteil wählen.

Im *Leistungskurs* ist eine schriftliche Abiturprüfung verbindlich.

Der Prüfling kann zusätzlich zum schriftlichen Prüfungsteil einen fachpraktischen Prüfungsteil oder eine Gestaltungsaufgabe mit schriftlicher Erläuterung wählen.

Grundlagen der Prüfung sind

- die „Einheitliche[n] Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 17.11.2005“ (EPA Musik)
- die „Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 17. April 2018“, sowie
- die geltenden Lehrpläne

2 Inhalte, Anforderungsbereiche und Operatoren

2.1 Inhalte und Kompetenzen

Die Abiturprüfungen beziehen sich grundsätzlich auf das in den Lehrplänen formulierte Kompetenzmodell, das sich in die drei Kompetenzbereiche „Musik machen“, „Musik hören und reflektieren“ und „Musik verstehen“ aufgliedert.

Dabei sind insbesondere folgende Zielperspektiven zu berücksichtigen:

- Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Erlebnisfähigkeit
- allgemeine musikalisch-fachliche Grundkompetenz
- Fähigkeit zu differenzierendem Hören von Musik
- körperlich-sensomotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten
- musikbezogene Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeiten mit Stimme, Instrument oder technischen Medien
- Fähigkeit, musikorientierte Aussagen sachkundig und sprachlich adäquat zu artikulieren
- geistig-rationale Auseinandersetzung mit Musik und ihre kritische Beurteilung sowie Reflexionsfähigkeit
- Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Standpunkten, Ansichten, Anschauungen und Wertungen

2.2 Anforderungen im Grund- und Leistungskurs

Die verbindlichen Lerninhalte der Themen- und Tätigkeitsfelder werden nach Grund- und Leistungskurs differenziert. Bei inhaltlicher Übereinstimmung unterscheiden sich Grund- und Leistungskurs durch das Anforderungsniveau. Die Kompetenzerwartungen sind entsprechend formuliert.

Im Grundkursfach ist der Nachweis einer fachlichen Grundbildung im Zusammenhang mit spezifischen Fähigkeiten bei der Erschließung und Gestaltung von Musik zu erbringen. Dies geschieht durch:

- Erschließen von Musik und ihrer Strukturen unter Berücksichtigung musikimmanenter und historischer Fragestellungen
- Basiswissen über Melodik, Rhythmik, Metrik, Dynamik, Harmonik und Tonalität, Struktur, Motivik, Thematik, Satztechnik, Instrumentation und Notationsform
- Orientierungswissen über Epochen, Stile, Gattungen, Formen und Komponisten; grundlegende Hörerfahrungen
- Interpretation und Beurteilung der Aussage und Wirkung von Musik im Zusammenhang mit objektiven und subjektiven Kriterien; Entwicklung der Fähigkeit, zu begründeten Urteilen über Musik zu kommen
- Kenntnisse über die Funktion, die Vermittlungsarten und –wege von Musik, auch im Bereich musikalischer Medienprodukte. Entwicklung fachübergreifender und fächerverbindender Ansätze; Musik in einen Zusammenhang mit der eigenen Kultur und Lebenswirklichkeit stellen

Im Leistungskursfach weisen die Prüflinge nach, dass sie ein über die fachliche Grundbildung hinausgehendes vertieftes und detaillierteres Wissen im Bereich des erschließenden und gestaltenden Umganges mit Musik erworben haben und dass sie über ein größeres Maß an Eigenständigkeit und Reflexion im fachlichen Arbeiten und bei der Anwendung musikalischer Gestaltungsmittel und musikwissenschaftlicher Methoden verfügen. Dies geschieht durch:

- Erschließen von Musik in komplexen Zusammenhängen und höhere Eigenständigkeit bei der Anwendung von Verfahren der Analyse
- Anwendung differenzierter Fachsprache und vertiefte Kenntnis musikalischer Strukturen
- erweitertes Orientierungswissen hinsichtlich Stilen, Gattungen, Formen und Komponisten; größeres Hörrepertoire; erweiterte Hörfahrung
- Untersuchung von Musik unter musikpsychologischen und musikästhetischen und philosophischen Fragestellungen; Ansätze musikwissenschaftlichen Arbeitens
- vertiefte Reflexion über die Produktion, Rezeption und Funktion von Musik - ggf. Kenntnis rezeptionsästhetischer, geistesgeschichtlicher und kommunikationsorientierter Verfahren
- Entwicklung eigener, begründeter Interpretations- und Gestaltungsvorstellungen; Umsetzung unterschiedlicher musikalischer Ausdrucksmöglichkeiten
- reflektierte und selbständige Anwendung verschiedener Methoden, größere Selbstständigkeit bei der Gestaltung von Musik

2.3 Anforderungsbereiche

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden. Die drei Anforderungsbereiche haben wichtige Funktionen für:

- die Aufgabenstellung
- die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung
- die Erfassung und Beurteilung von Prüfungsleistungen

Sie dienen als Hilfsmittel, um Aufgabenstellung und Bewertung durchschaubar und besser vergleichbar zu machen sowie eine ausgewogene Aufgabenstellung zu erleichtern.

Die Anforderungsbereiche lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Sie sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. Deshalb können sich Überschneidungen zwischen ihnen ergeben. Allerdings soll die bei Teilaufgaben geforderte Leistung überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Dies trägt dazu bei, Unter- oder Überforderungen zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Grundsätzlich gilt für die Abiturprüfung, dass Anforderungen in allen drei Bereichen gestellt werden. Die Abfolge der Anforderungsbereiche entspricht der zunehmenden Selbständigkeit der geforderten Prüfungsleistung. Der Grad der Selbständigkeit ist wesentlicher Maßstab für die

Bewertung der Prüfungsleistung, wobei das Ergebnis der Leistungen nicht aus einer rechnerischen Summe von Einzelergebnissen besteht. Vielmehr sind die Teilleistungen in Bezug zueinander zu erfassen und zu gewichten.

Zum **Anforderungsbereich I** gehört die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Anwendung gelernter und geübter Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Der Anforderungsbereich I umfasst:

- Erkennendes Hören
- Elementare Musikpraxis
- Grundwissen über Musik einschließlich Notation
- Grundwissen über kompositorische Techniken und Formverläufe
- Grundwissen über Gattungen, Epochen und Stile
- Beziehungen zwischen Musik und Sprache
- Verbindungen von Musik mit Bildern, Bewegungen, technischen Medien u.a.
- Historisches Umfeld

Zum **Anforderungsbereich II** gehören das selbständige Auswählen, sinnvolle Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und die selbständige Anwendung des Gelernten auf vergleichbare Situationen. Dabei kann es um veränderte Fragestellungen, veränderte musikalische Zusammenhänge oder abgewandelte Verfahrensweisen gehen. Der Anforderungsbereich II umfasst diesbezüglich mehrere der folgenden Arbeitsfelder:

- Anwendung von fachspezifischen Fakten, Begriffen und Regeln auf Hörbeispiel, Notenvorlage und/oder nach Textanweisung
- Nachweis struktureller Bezüge, z. B. bei motivisch-thematischer Arbeit
- Erkennen von Formmodellen, Gattungen, Epochen und Stilen an Hand von Hörbeispielen bzw. Notentexten
- Erschließung musikbezogener Texte in neuem Zusammenhang
- selbständige Anwendung einfacher Satztechniken (z. B. Kadenzten, Generalbass)

Zum **Anforderungsbereich III** gehört das planmäßige Verarbeiten komplexerer musikalischer Zusammenhänge mit dem Ziel, zu selbständigen Begründungen, Folgerungen, Wertungen, Lösungen und Deutungen zu gelangen. Es kann dabei um einen Prozess der musikfachlichen Erörterung, der kritischen Auseinandersetzung oder der kreativen Darstellung gehen. Dazu werden aus den gelernten Methoden bzw. Lösungsverfahren die geeigneten zur Bewältigung der Aufgabenstellung selbständig ausgewählt und dem neuen Zusammenhang angepasst. Zum

Anforderungsbereich III kann auch die Ausführung einer Gestaltungsaufgabe vokaler oder instrumentaler Art bzw. ein Kompositionsentwurf gehören.

Der Anforderungsbereich III umfasst:

- Zusammenfassung verschiedener Aspekte
- daraus ableitbare Betrachtung und Deutung von Musik, z. B. in ihrer historischen, gesellschaftlichen, ästhetischen und aktualisierenden Dimension
- zusammenfassende Interpretation bzw. Interpretationsvergleiche
- Beurteilung musikbezogener Texte
- bewusst gestalteter Vortrag eines Musikstücks im Spannungsfeld kompositorischer und stilistischer Vorgaben und persönlichen Ausdruckswillens
- planvoller, begründeter Einsatz von kompositorischen Techniken mit dem Ziel eines auch individuell geprägten Kompositionsentwurfs

2.4 Operatoren

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich I verlangen:	
wahrnehmen, darüber sprechen, sich äußern, kommunizieren	subjektive Höreindrücke verständlich machen
hörend erfassen, am Notentext verfolgen	musikalische Sachverhalte und (Verlaufs-) Strukturen hörend erkennen und in Worte fassen
nennen, benennen	einen Sachverhalt oder Bezeichnungen zielgerichtet begrifflich anführen, ohne sie zu kommentieren oder Informationen aus vorgegebenem Material entnehmen
erfassen, erkennen, beschreiben	wesentliche Informationen aus vorgegebenem Material oder aus Kenntnissen zusammenhängend und schlüssig mit eigenen Worten oder in anderer Form wiedergeben
darstellen	Sachverhalte, Zusammenhänge, Probleme usw. ausführlich objektiv wiedergeben
herausarbeiten	Informationen und Sachverhalte unter bestimmten Gesichtspunkten aus vorgegebenem Material entnehmen, wiedergeben und/ oder gegebenenfalls berechnen
dokumentieren/notieren	etwas schriftlich darstellen

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich II verlangen:	
bearbeiten	Klangdateien mithilfe von Software verändern
produzieren	ein Musikstück medial aufnehmen und ggf. technisch bearbeiten
entwerfen, skizzieren	musikalische Sachverhalte und Strukturen auf Grundlegendes begrenzt darstellen
anwenden, einsetzen	Modelle, Theorien, Regeln auf Sachverhalte oder Materialien übertragen
charakterisieren, erkunden	typische Merkmale, Strukturen und Besonderheiten eines Sachverhalts oder eines Materials deutlich machen
erarbeiten	aus gegebenem Material bestimmte musikalische Sachverhalte erkennen und anwenden
erklären	Sachverhalte fachsprachlich in einen Zusammenhang stellen und Hintergründe beziehungsweise Ursachen aufzeigen
erläutern	einen Sachverhalt oder ein Material und seine Hintergründe verdeutlichen, in einen Zusammenhang einordnen und anschaulich und verständlich machen
einordnen	Aussagen über Musik, Sachverhalte, Hörerlebnisse oder Problemstellungen in einen Kontext stellen
vergleichen	Gemeinsamkeiten und Unterschiede gewichtend einander gegenüberstellen und ein Ergebnis formulieren
zuordnen, unterscheiden	Sachverhalte und Hörerlebnisse miteinander in Beziehung setzen
reflektieren	Sinnzusammenhänge mit unterschiedlichen Erfahrungen und Fakten in Beziehung setzen
erstellen	Sachverhalte inhaltlich und methodisch angemessen grafisch darstellen und mit fachsprachlichen Begriffen beschriften (zum Beispiel Fließschema, Diagramm, Mindmap, Wirkungsgefüge)
begründen	komplexe Grundgedanken argumentativ schlüssig entwickeln und im Zusammenhang darstellen
analysieren	Materialien oder Sachverhalte systematisch und gezielt untersuchen und auswerten

Operatoren, die Leistungen im Anforderungsbereich III verlangen:	
gestalten	Musik vokal oder instrumental realisieren und interpretieren
erfinden, improvisieren, vertonen, verklanglichen	Aufgabenstellungen produktorientiert bearbeiten sowie eigene Gestaltungsideen entwickeln und umsetzen
bewerten, einschätzen, Stellung beziehen	einen Sachverhalt oder ein Material nach selbst gewählten und begründeten Normen oder Kriterien beurteilen, wobei diese persönlichen Wertbezüge offenbart werden
beurteilen	ein durch Fakten gestütztes selbstständiges Urteil zu einem Sachverhalt formulieren, wobei die Kriterien und die wesentlichen Gründe für die Beurteilung offengelegt werden
erörtern, diskutieren	ein Bewertungsproblem erfassen, unterschiedliche Positionen auf ihre Stichhaltigkeit und ihren Wert beziehungsweise das Für und Wider gegeneinander abwägen und zu einem begründeten Urteil kommen
interpretieren (Musik)	Musik vokal oder instrumental nach ausgewählten und nachvollziehbaren Wertmaßstäben präsentieren
interpretieren (Text)	Elemente, Sinnzusammenhänge und strukturelle Kennzeichen aus Materialien oder Sachverhalten unter gegebener Fragestellung herausarbeiten und die Ergebnisse in einer zusammenfassenden Gesamtaussage darstellen, die auf einer Analyse, Erläuterung und Bewertung aufbaut

3 Leistungsnachweise in der Qualifikationsphase

3.1 Grundkurs

3.1.1 Kursarbeiten

Im Grundkurs werden in den ersten drei Halbjahren der Hauptphase jeweils zwei Kursarbeiten, im vierten Halbjahr jeweils eine Kursarbeit geschrieben.

3.1.2 Alternative Leistungsnachweise

Im Grundkurs kann in den ersten drei Halbjahren der Hauptphase eine der beiden Kursarbeiten durch einen fachpraktischen Leistungsnachweis (Instrumentalvorspiel mit anschließendem fünf- bis zehnminütigem Fachgespräch zum Stück und zur eigenen Interpretation) ersetzt werden.

3.2 Leistungskurs

3.2.1 Kursarbeiten

Im Leistungskurs sind in jedem Halbjahr zwei Kursarbeiten zu schreiben.

3.2.2 Alternative Leistungsnachweise

Im Leistungskurs kann zusätzlich zu den beiden Kursarbeiten des Halbjahres ein fachpraktischer Leistungsnachweis (Instrumentalspiel mit anschließendem fünf- bis zehnminütigem Fachgespräch zum Stück und zur eigenen Interpretation) in der Gewichtung einer weiteren Kursarbeit in die Zeugnisnote eingehen.

Im Rahmen einer der vier Kursarbeiten jedes der beiden Jahre der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe können den Schülerinnen und Schülern unterschiedliche Aufgabenformate wie z. B. Gestaltungsaufgaben zur Auswahl gestellt werden. Dabei darf der zur Bearbeitung einer Kursarbeit vorgegebene Zeitrahmen von höchstens 5 Zeitstunden nicht überschritten werden.

4 Schriftliche Abiturprüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Inhalte der schriftlichen Abiturprüfung im Grundkurs Musik sind die Inhalte der Lehrpläne der Hauptphase. Eine Aufgabe ist dem Themenfeld der Musikgeschichte vom Barock bis zu den Stiltendenzen Neuer Musik zu entnehmen. Aus den themengebundenen Inhalten legt die Abiturauswahlkommission zwei Schwerpunktthemen fest. Aus einem dieser Schwerpunktthemen wird die zweite Aufgabe gestellt.

Inhalte der schriftlichen Abiturprüfung im Leistungskurs sind die Inhalte des Lehrplanes der Hauptphase. Das frei wählbare Thema innerhalb der themengebundenen Sequenzen im ersten Halbjahr der Hauptphase ist nicht Inhalt der schriftlichen Prüfung. Von den Ergebnissen der Gesamtwerkbetrachtungen können nur die Kenntnisse

- der individuellen Werkkonzeption und
- des Personalstils des Komponisten

zu vergleichenden Aufgabenstellungen herangezogen werden.

4.2 Art und Form der Aufgaben

Für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Musik sind folgende Aufgabenarten möglich:

- Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation
- (Hör- und Notationsanalyse)

- Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte
- Praktisches Musizieren
- Die Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung

4.3 Aufgabenvorschlag / Aufgabenkonstruktion

Die mit der Erstellung von Aufgabenvorschlägen beauftragten Fachkonferenzen der Schulen legen einer Auswahlkommission jeweils ihre Aufgabenvorschläge in digitaler Form vor, die

- die Aufgabenteile entsprechend der Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde,
- die dazugehörigen Lösungs- und Bewertungsvorschläge, aus denen der Bezug zu den Anforderungsbereichen deutlich werden muss,
- den digitalen Datenträger mit den Klangbeispielen (im wave-Format bzw. im MP3-Format, inkl. der Zuordnung der Tracks zu einzelnen Aufgabenteilen und – bei einer Notationsanalyse – Taktangaben),
- die Quellenangaben für Abbildungen und Texte, die zur Bearbeitung der Aufgaben benötigt werden, umfassen.

Die Qualität der Arbeitsmaterialien (Notenmaterial, Grafiken) muss den hohen Anforderungen und dem hohen Komplexitätsgrad der Prüfung gerecht werden.

Die äußere Form der Aufgabe muss der Vorgabe der Schulaufsichtsbehörde entsprechen. Der Aufgabenvorschlag darf im Unterricht nicht behandelt werden; er darf auch nicht Aufgaben, die vom Prüfling bereits gelöst oder im Unterricht behandelt wurden, so nahe stehen, dass seine Lösung keine selbständige Leistung darstellt.

Die Aufgabenstellung richtet sich nach den Zielen und Inhalten des Lehrplanes der Hauptphase, differenziert nach Grund- und Leistungsfach. Trotz der didaktisch notwendigen Schwerpunktsetzung ist dabei die Vielschichtigkeit der Inhalte des Faches zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf Ziele und Inhalte nur eines Halbjahres ist nicht zulässig.

Die schriftliche Abiturprüfung im Grundfach umfasst zwei Aufgaben, die in einer Gesamtarbeitszeit von 180 Minuten bearbeitet werden. Eine Aufgabe ist dem historischen Teil des Lehrplanes, die zweite dem Bereich der themengebundenen Arbeit zu entnehmen.

Die schriftliche Abiturprüfung im Leistungskurs umfasst grundsätzlich drei Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von 270 Minuten. Über eine andere zeitliche bzw. strukturelle Aufteilung entscheidet die Abiturauswahlkommission in Abstimmung mit der ministeriellen Fachaufsicht.

Die Formulierung der Aufgabe erfolgt in Form von Arbeitsaufträgen unter Berücksichtigung der jeweiligen Blickrichtung auf Teile oder Ganzheit des Prüfungsgegenstands.

4.4 Prüfungsverlauf / Arbeitsmaterialien

Nach der Verteilung der Prüfungsaufgaben (inklusive Überprüfung der Arbeitsmaterialien auf Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit) beginnt die eigentliche Prüfung.

Zu den Arbeitsmaterialien gehören ein digitaler Datenträger mit allen Hörbeispielen sowie eine detaillierte Dokumentation der einzelnen Tracks zu den Aufgabenteilen bzw. dem entsprechenden Notenmaterial. Die Reihenfolge der Bearbeitung der einzelnen Aufgabenstellungen kann der Prüfling selbst bestimmen.

4.5 Bewertung / Lösungs- und Bewertungsvorschlag

Grundlage für die Bewertung der Abiturleistung ist der Lösungs- und Bewertungsvorschlag in der von der Abiturauswahlkommission vorgeschlagenen und von der Korrektorenkonferenz bestätigten Form. Die Bewertung selbst erfolgt in einem Korrekturverfahren nach inhaltlichen und formalen Gesichtspunkten.

Der Lösungs- und Bewertungsvorschlag enthält die wesentlichen Lösungsdetails und ordnet diesen Bewertungseinheiten zu.

- **Inhaltliche Bewertung**

Die inhaltliche Bewertung erfolgt unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten. Für die Analyse gelten somit Präzision und Reichhaltigkeit im Erfassen von Details unter Verwendung der Fachterminologie als wichtigste Kriterien. Bei der Interpretation geht es eher um Schlüssigkeit in der Sinnggebung und Differenziertheit in der Beurteilung des Analysebefundes.

Die Bewertung selbst erfolgt nach einem positiven Verfahren:

Richtige/schlüssige Lösungsdetails erhalten eine Zuweisung an Bewertungseinheiten entsprechend den Vorgaben des Lösungs- und Bewertungsschlüssels. Dazu müssen die Aussagen eindeutig und verständlich sein. Wiederholungen werden nicht berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen muss der Korrektor offen bleiben für im Bewertungs- und Lösungsvorschlag nicht vorgesehene, jedoch gleichwertige sinnvolle und innovative Lösungen des Prüflings.

- **Formale Bewertung**

Bei der formalen Bewertung werden die sprachliche Richtigkeit und eine zusammenhängende Darstellung in sauberer Form berücksichtigt. Insbesondere bei allen Auswertungen/ Interpretationen ist eine zusammenhängende logische Satzfolge in sprachlich differenzierter Form erforderlich. Die Bewertung erfolgt hier in einem negativen Sinne: Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Punktabzug. Das Gesamtergebnis eines

schriftlichen Leistungsnachweises darf sich dadurch jedoch höchstens um eine Notenstufe (drei Punkte des 15-Punkte-Systems) verringern (s. GOS-VO, § 41, 3).

- **Korrekturverfahren**

Bei der inhaltlichen Korrektur werden richtige / eindeutige / schlüssige Lösungsdetails einerseits, sowie sachliche Fehler / fragwürdige Auswertungen andererseits im Text gekennzeichnet. Die vom Prüfling in den einzelnen Teilaufgaben erzielte Zahl der Bewertungseinheiten wird der im Lösungs- und Bewertungsvorschlag vorgesehenen Zahl der Bewertungseinheiten zugeordnet.

Die Note „gut“ (11 Punkte) soll erteilt werden, wenn die Zielrichtung und Komplexität der Aufgabenstellung(en) erkannt und selbständig eine Lösung erarbeitet wurde, die inhaltlich und in der Art der Darstellung den Leistungserwartungen entspricht. Dabei sind vor allem Leistungen im Anforderungsbereich II und auch Leistungen im Anforderungsbereich III erforderlich.

Die Note „ausreichend“ (05 Punkte) kann nur erteilt werden, wenn das Ergebnis erkennen lässt, dass der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und Ansätze zur Lösung erbracht sind. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch mindestens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.

Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung umfasst eine schriftliche Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit, die Feststellung der erreichten Anzahl der Bewertungseinheiten mit Angabe der Anzahl der erreichbaren Bewertungseinheiten und die sich daraus ergebende Note (15-Punkte-Skala).

Die Anzahl der zugrunde gelegten Zahl der Bewertungseinheiten beträgt:

- im Leistungskurs insgesamt 60 Bewertungseinheiten (Aufgaben A, B und C jeweils 20 Bewertungseinheiten),
- im Grundkurs insgesamt 40 Bewertungseinheiten (Aufgaben A und B jeweils 20 Bewertungseinheiten).

Eine veränderte Aufteilung legt die Auswahlkommission fest.

4.6 Fachpraktische Prüfung Leistungskurs/Grundkurs

Die Schülerinnen und Schüler des LK und GK Musik haben die Möglichkeit, ihre schriftliche Prüfung durch einen fachpraktischen Anteil aus den Stilbereichen Klassik, Jazz oder Pop/Rock zu ergänzen.

Die Prüfung wird in der Zeit vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt.

Alle prüfungsrelevanten Unterlagen werden für jeden Fachlehrer in digitaler Form bereitgestellt:

- Anmeldeformulare
- Beurteilungsbögen
- Literaturlisten

4.6.1 Fachpraktische Prüfung als Ergänzung einer schriftlichen Prüfung

Für die Bewertung eines fachpraktischen Prüfungsteils, der eine schriftliche Prüfung ergänzt, stehen im Leistungskurs 60 Bewertungseinheiten, im Grundkurs 40 Bewertungseinheiten zur Verfügung.

Die in der fachpraktischen Prüfung erzielte Zahl an Bewertungseinheiten wird nach Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteils zu der dort erreichten Zahl an Bewertungseinheiten addiert. Die so ermittelte Summe ist durch zwei zu teilen und der entsprechenden Note (15-Punkte-System) zuzuordnen (Vgl. GOS-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung; siehe auch § 25 Absatz 3, Anlage 14).

Grundkurs

max. erreichbare Zahl der Bewertungseinheiten

- schriftlicher Prüfungsteil 40 Bewertungseinheiten
- fachpraktischer Prüfungsteil 40 Bewertungseinheiten
- Summe aus schriftlichem und fachpraktischem Prüfungsteil 80 Bewertungseinheiten

Leistungskurs

max. erreichbare Zahl der Bewertungseinheiten

- schriftlicher Prüfungsteil 60 Bewertungseinheiten
- fachpraktischer Prüfungsteil 60 Bewertungseinheiten
- Summe aus schriftlichem und fachpraktischem Prüfungsteil 120 Bewertungseinheiten

4.6.2 Instrumente mit klassischen Repertoirestücken

Diese Aufgabenart überprüft die Fähigkeit zur Detailarbeit an Musikstücken und zu deren ganzheitlicher Realisierung. Sie wendet sich an Schülerinnen und Schüler, die ein qualifiziertes Instrumentalspiel/Singen praktizieren.

Zugelassen sind hierfür alle Stimmgattungen und alle solistisch verwendbaren Instrumente mit klassischen Repertoirestücken (mitunter auch Transkriptionen), die zumindest die primären musikalischen Parameter Melodik und Rhythmik enthalten.

Dies trifft zu auf:

- alle gängigen Orchesterinstrumente,
 - die Blockflöte,
 - die Zupfinstrumente (Konzertgitarre, Harfe, Mandoline),
 - die Tasteninstrumente (Klavier, Orgel, Einzeltonakkordeon),
 - Schlaginstrumente (Pauken, Kleine Trommel, Drum Set, Set Up, Xylofon, Vibrafon)
- Die Prüfung mit Schlaginstrumenten muss mindestens zwei verschiedene Instrumente beinhalten.

Es ist möglich, die Prüfung auf verschiedenen Instrumenten durchzuführen. Die Anzahl der Prüfungsstücke, ihre Auswahlkriterien und die Dauer der Prüfung bleiben davon unberührt.

Die Schulaufsichtsbehörde erstellt für jedes o. a. Instrument Literaturlisten, die sich im Anspruchsniveau für den Prüfungstyp LK und für den Prüfungstyp GK schriftlich unterscheiden. Die Literaturlisten werden für jede Fachlehrkraft in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Der Prüfling wählt aus der entsprechenden Liste zwei Stücke verschiedener Epochen aus und bereitet sie privat vor. Ein drittes Stück von zumindest vergleichbarem Schwierigkeitsgrad kann er unabhängig von der Liste frei bestimmen. Die drei Stücke haben eine Gesamtdauer von 15 bis 20 Minuten und müssen sich in Charakter und Tempo unterscheiden. Die Gewichtung ihrer Bewertung wird je nach Anspruchsniveau durch die Prüfungskommission auf die Stücke/Sätze aufgeteilt, wobei sie den Beurteilungskategorien (siehe Beurteilungsbogen) differenziert zugeordnet werden.

Die Meldung zum fachpraktischen Sondertyp erfolgt 5 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Prüfung wird zeitnah vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt.

Der Fachlehrer prüft die Listen vor der Abgabe und hält in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Prüfungsaufsicht.

Eine gegebenenfalls erforderliche Instrumentalbegleitung wird durch den Prüfling selbst organisiert. Die Begleitung durch den prüfenden Fachlehrer ist nicht zulässig.

4.6.3 Jazz-Gesang / Jazz-Instrumente

Zugelassen sind hierfür alle Stimmgattungen und alle solistisch verwendbaren Instrumente wie Streich-, Holzblas- und Blechblasinstrumente, Klavier / Digitalpiano, akustische und/oder E-Gitarre, E-Bass, Vibrafon, Xylofon, Akkordeon und Schlagzeug.

LK-Prüfung	GK-Prüfung schriftlich
<ul style="list-style-type: none"> • der Prüfling stellt eine Songliste aus acht Stücken zusammen, • sieben davon wählt er aus dem beigefügten Standard-Pool, • ein weiteres kann frei bestimmt werden, • hier ist auch ein selbstkomponierter Song möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • der Prüfling stellt eine Songliste aus fünf Stücken zusammen, • vier davon wählt er aus dem beigefügten Standard-Pool, • ein weiteres kann frei bestimmt werden, • hier ist auch ein selbstkomponierter Song möglich.

Die ausgewählten Stücke sollten eine möglichst große Bandbreite in Bezug auf Tempo, Groove, Stil und Form aufweisen, um ein umfassendes Bild von der künstlerisch-praktischen Fähigkeit des Prüflings zu geben.

Während der Prüfung werden vier der acht vorbereiteten Stücke präsentiert.

Der Prüfling darf einen Song selbst bestimmen. Die drei weiteren Stücke werden von der Prüfungskommission festgelegt. Die Auswahl wird dem Prüfling zu Beginn der 30-minütigen Vorbereitungszeit mitgeteilt. Die Reihenfolge der Stücke legt der Prüfling fest.

Der Vortrag kann solistisch, mit einem Playback oder mit Begleitband dargeboten werden und sollte insgesamt 20 Minuten nicht überschreiten.

Spielt der Prüfling auf einem Instrument, das überwiegend begleitend eingesetzt wird (z. B. Bass oder Schlagzeug), muss er dafür sorgen, dass er auch solistisch in Erscheinung tritt. Hierfür käme etwa ein ausgedehnteres Solo innerhalb eines Songs oder eine solistische Einleitung in Frage.

Dem Prüfling steht vor Ort folgende Ausstattung zur Verfügung:

- Gesangsanlage (mind. 4 Kanal)
- 2 x Mikrofone und Stative
- 1 x Digitalpiano
- 1 x Bassverstärker
- 1 x Gitarrenverstärker
- 1 x Drumset
- Abspielmöglichkeit für CD, wave- und/oder mp3-Audiofiles.

Alle weiteren benötigten Instrumente / Verstärker / Effektgeräte / Abspielgeräte usw. müssen vom Prüfling mitgebracht werden. Es empfiehlt sich, im Vorfeld Rücksprache mit dem Leiter der Prüfungskommission zu halten, um technische Fragen zu klären. Der Kontakt zur Prüfungskommission wird über den Fachlehrer vermittelt.

Mit der Anmeldung zur Prüfung – aufgrund von organisatorischen Gründen 5 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin – muss die Art der Darbietung (solistisch / mit eigener Band) sowie die Besetzung festgelegt werden. Bei einer größeren Bandbesetzung ist zu berücksichtigen, dass die Vorbereitungszeit nur 30 Minuten beträgt.

Der Fachlehrer prüft die Listen vor der Abgabe und hält in Zweifelsfällen Rücksprache mit dem Leiter der Prüfungskommission.

4.6.4 Pop/Rock-Gesang / Pop/Rock-Instrumente

Zugelassen sind neben Gesang stiltypische Instrumente wie Klavier, Orgel, Synthesizer, Gitarre, Bass, Schlagzeug usw. Möglich ist auch eine Prüfung auf verschiedenen der genannten Instrumente sowie die Kombination Gesang mit Instrument.

Zusätzlich zu den oben genannten stiltypischen oder nach Antrag genehmigten Instrumenten können für einzelne Passagen weitere Instrumente zum Einsatz kommen.

LK-Prüfung	GK-Prüfung
<ul style="list-style-type: none"> • der Prüfling stellt eine Songliste aus acht Stücken zusammen, • vier davon wählt er aus der beigefügten Songliste aus, • vier weitere können, müssen aber nicht aus dieser Liste entnommen werden, • hier sind auch selbstkomponierte Songs möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • der Prüfling stellt eine Songliste aus fünf Stücken zusammen, • zwei davon wählt er aus der beigefügten Songliste aus, • drei weitere können, müssen aber nicht aus dieser Liste entnommen werden, • hier sind auch selbstkomponierte Songs möglich.

Die ausgewählten Stücke sollen stilistisch möglichst breit gefächert sein, um ein umfassendes Bild von dem künstlerisch-praktischen Leistungsstand des Prüflings zu ermöglichen.

Weitere Bedingungen:

Bei einer Prüfung in Gesang sind Songs aus mindestens zwei verschiedenen Sprachen auszuwählen.

Bei einer Instrumentalprüfung müssen solistische Passagen eingebracht werden.

Während der Prüfung werden vier der acht vorbereiteten Stücke präsentiert.

Der Prüfling darf einen Song selbst bestimmen. Die drei weiteren Stücke werden von der Prüfungskommission festgelegt. Die Auswahl wird dem Prüfling zu Beginn der 30 minütigen Vorbereitungszeit mitgeteilt. Die Reihenfolge der Stücke legt der Prüfling fest.

Der Vortrag kann solistisch, mit einem Playback oder mit Begleitband dargeboten werden und sollte insgesamt 20 Minuten nicht überschreiten.

Die Prüfung insgesamt dauert 20 Minuten. Die Festlegung des zentralen Prüfungsortes erfolgt in Absprache mit der ministeriellen Fachaufsicht.

Dem Prüfling steht vor Ort folgende Ausstattung zur Verfügung:

- Gesungsanlage (mind. 4 Kanal)
- 2 x Mikrofone und Stative
- 1 x Digitalpiano
- 1 x Bassverstärker
- 1 x Gitarrenverstärker
- 1 x Drumset
- Abspielmöglichkeit für CD, wave- und/oder mp3-Audiofiles

Alle weiteren benötigten Instrumente/Verstärker/Effektgeräte/Abspielgeräte usw. müssen vom Prüfling mitgebracht werden. Es empfiehlt sich, im Vorfeld Rücksprache mit dem Leiter der

Prüfungskommission zu halten, um technische Fragen zu klären. Der Kontakt zur Prüfungskommission wird über den Fachlehrer vermittelt.

Mit der Anmeldung zur Prüfung - 5 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin - müssen die persönliche Songliste sowie die Art der Darbietung und die Besetzung festgelegt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Vorbereitungszeit nur 30 Minuten beträgt. Der Fachlehrer prüft die Listen vor der Abgabe und hält in Zweifelsfällen Rücksprache mit der zuständigen Prüfungsaufsicht (Vorsitzende/r der Prüfungskommission).

Die Prüfung wird in der Zeit vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfungen durchgeführt.

4.7 Gestaltungsaufgaben mit schriftlicher Erläuterung

Als Alternative zur Fachpraktischen Prüfung im Leistungskurs können die Schülerinnen und Schüler die Lösung einer Gestaltungsaufgabe mit schriftlicher Erklärung wählen. Gestaltungsaufgaben sind dann möglich, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Über die Möglichkeit und organisatorische Umsetzung wird in einem Rundschreiben zu einem späteren Zeitpunkt gesondert informiert werden.

Diese Aufgabenart erfordert vom Prüfling, ein gegebenes Thema (z. B. literarische, bildnerische, szenische Vorlage) oder Klangmaterial ggf. nach freier Wahl im Rahmen bestimmter Vorgaben kreativ und fantasievoll in Musik umzusetzen.

Folgende Operationen / Leistungen können einen Anteil haben:

- Bilden einer Melodie, Rhythmusfolge, Harmoniefolge, Klangfläche
- Bilden von Begleitstimmen, instrumentales oder vokales Arrangieren
- Ausgestaltung oder Fortsetzung eines kompositorischen Modells unter Beachtung stil- und epochentypischer Elemente
- Erkennen von Möglichkeiten der Gestaltung auf der Basis eines bekannten Musikstückes
- Anwendung oder fachgerechte Auseinandersetzung mit vorgegebenem oder selbst gewählten musikalischen Material im Rahmen einer begrenzten kompositorischen Vorgabe
- Anwendung experimenteller Gestaltungsverfahren oder
- Entwerfen eines Gestaltungsvorhabens
- Umsetzung eines Klangverlaufs auf der Grundlage einer gestalterischen Idee
- Vertonung einer Text- oder Bildvorlage nach begrenzten kompositorischen Vorgaben

Der Kompositionsentwurf kann in traditioneller, graphischer, vermischter Notationsweise oder als Klanggestaltung am Computer ausgearbeitet werden. Dem Prüfling muss Gelegenheit gegeben werden, seine Zwischen- und Endergebnisse der Gestaltung an einem geeigneten Instrument oder mit der Stimme zu überprüfen.

Der Schwerpunkt der schriftlichen Erläuterung liegt auf der Herleitung und Begründung der Gestaltungsidee. Gegebenenfalls müssen nähere Hinweise zur Ausführung gegeben werden.

Eine kritische Reflexion des eingeschlagenen Weges und die Andeutung anderer Lösungsmöglichkeiten können die Erläuterungen ergänzen.

Die in der Gestaltungsaufgabe erreichte Zahl an Bewertungseinheiten beträgt maximal 60. Sie wird zu der Zahl der Bewertungseinheiten des schriftlichen Teiles hinzuaddiert und der entsprechenden Note (15-Punkte-System) zugeordnet.

5 Die mündliche Abiturprüfung

5.1 Ziel der mündlichen Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung soll der Prüfling die Fähigkeit nachweisen, einen oder mehrere Sachverhalte unter der gegebenen Aufgabenstellung innerhalb der vorgegebenen Zeit selbständig zu erschließen, seine Erkenntnisse unter Verwendung der Fachterminologie zusammenhängend vorzutragen und in einem Gespräch sein Grundwissen, seine Urteilsfähigkeit und sein Verständnis für weitergehende Zusammenhänge zu beweisen.

5.2 Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung ist eine in schriftlicher Form vorgelegte Aufgabe (inkl. zugehörigem Erwartungshorizont), die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses (Fremdprüferin/Fremdprüfer) genehmigt werden muss. Die Prüfungsaufgabe umfasst neben dem Aufgabenteil in der Regel auch einen Materialteil.

Sie erwächst aus den Lernzielen und Lerninhalten des vorangegangenen Unterrichts der Hauptphase, darf aber im Unterricht nicht behandelt worden sein. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe hat den unterschiedlichen Anforderungen im fünfstündigen L-Kurs bzw. zweistündigen G-Kurs (Grundfach) Rechnung zu tragen vgl. §38 (2) GOS-VO.

Die Aufgabe soll so konzipiert sein, dass sie den Nachweis von Fähigkeiten in allen drei Anforderungsbereichen ermöglicht. Die Wahl von Spezialgebieten durch den Prüfling oder entsprechende Absprachen sind nicht zulässig.

5.3 Prüfungsverlauf

Die Prüfung gliedert sich in zwei etwa gleich lange Teile von jeweils 10 Minuten Dauer. Im ersten Prüfungsteil gibt die Fachlehrerin/der Fachlehrer dem Prüfling Gelegenheit, die Lösung der ihm gestellten Aufgabe(n) in einem zusammenhängenden Vortrag darzulegen. Die Fachlehrerin/der Fachlehrer knüpft ggf. durch ergänzende und vertiefende Fragen an den Vortrag des Prüflings an. Zwischenfragen, die als Hilfe dienen sollen, sind mit Zustimmung der Fremdprüferin/des Fremdprüfers möglich und müssen im Protokoll vermerkt werden.

Ist ein Prüfling trotz erteilter Hilfen der gestellten Aufgabe nicht gewachsen und sind die Gründe hierfür von ihm zu vertreten, sollten die Prüfer das Maß seiner Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Prüfungsgespräch mit kürzeren Aufgabenstellungen und ggf. weiteren Sachgebieten feststellen.

Im zweiten Prüfungsteil überprüft die Fremdprüferin/der Fremdprüfer vor allem grundlegende fachliche Zusammenhänge, insbesondere solche, die über das Sachgebiet der gestellten Aufgabe hinausgehen. Dieser Prüfungsteil sollte in Form eines themengebundenen Gesprächs durchgeführt werden. Ein unzusammenhängendes Abfragen von Einzelkenntnissen entspricht jedoch nicht dem Sinn der Prüfung.

Die Prüfung ist so durchzuführen, dass eine klare Beurteilung möglich ist. Lässt der Verlauf der Prüfung innerhalb der vorgesehenen 20 Minuten kein eindeutiges Urteil zu, kann die Prüfungszeit um bis zu 10 Minuten überschritten werden.

Nach Abschluss der Prüfung berät der Prüfungsfachausschuss unter Heranziehung des Protokolls über die Prüfungsleistung. Die Einbeziehung nicht zum Prüfungsfachausschuss gehörender Personen in die Beratungen ist nicht zulässig. Fachlehrerin/Fachlehrer und Fremdprüferin/Fremdprüfer setzen einvernehmlich auf Vorschlag der Fachlehrerin/des Fachlehrers die Note fest. Die Protokollführerin/der Protokollführer kann hierbei beratend mitwirken.

Besteht über die Durchführung der Prüfung oder die Bewertung der Prüfungsleistung kein Einvernehmen, so wird der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission hinzugezogen; in diesem Fall setzt er die Note nach Anhörung des Prüfungsausschusses und Einsicht in das Protokoll fest.

Zum Schluss der Beratung überzeugt sich die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsfachausschusses (Fremdprüferin/Fremdprüfer), ob die Aussagen des Protokolls eindeutig und verständlich sind, sowie den Prüfungsverlauf und das Beratungsergebnis wiedergeben. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die schriftlich gestellte Aufgabe und ggf. Aufzeichnungen, die sich der Prüfling während der Vorbereitungszeit gemacht hat, werden dem Protokoll beigelegt.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Bestimmungen der Abiturprüfungsordnung verwiesen (vgl.: § 49 GOS-VO).

5.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Für die Bewertung der Prüfungsleistung in der mündlichen Abiturprüfung gelten im Wesentlichen die gleichen Kriterien wie für die schriftliche Abiturprüfung.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit es dem Prüfling gelingt,

- die Aufgabenstellung zu erfassen und in der gegebenen Zeit ein Ergebnis zu finden,
- die Lösung der Aufgabe in freier Rede anschaulich darzustellen,

- sich klar und differenziert auszudrücken und Überlegungen in gegliedertem Zusammenhang vorzutragen,
- Fachtermini und fachspezifische Verfahrensweisen anzuwenden,
- eine Einordnung des Sachverhalts oder Problems in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen,
- einen eigenen Standpunkt vorzutragen und zu begründen,
- ein themengebundenes Gespräch zu führen und dabei auf Impulse und Argumente der Prüferin/des Prüfers einzugehen.

Ein Ablesen der im Vorbereitungsraum gemachten Aufzeichnungen oder eine nicht auf das Thema bezogene Wiedergabe von Gelerntem widerspricht dem Zweck der Prüfung.

5.5 Fachpraktische Prüfung als Ergänzung der mündlichen Prüfung im Grundkurs (Addendum)

Mit der Meldung zur mündlichen Prüfung nach Abschluss des zweiten Jahres der Hauptphase kann der Prüfling ein Programm von drei Stücken einreichen. Zwei der Stücke wählt er aus einer entsprechenden Repertoireliste (Klassik, Jazz, Pop/Rock) mit einer Dauer von jeweils max. 5 Minuten ein. Es können auch Stücke aus verschiedenen Repertoirelisten gewählt werden. Ein weiteres kann frei bestimmt werden. Hier ist auch ein selbstkomponiertes Stück möglich.

Aus organisatorischen Gründen können Stücke im Bereich Jazz und Pop/Rock nur solistisch, mit einem Begleitinstrumentalisten oder einem Playback aufgeführt werden.

Diese Stücke müssen eine differenzierte Bewertung der musikalischen Leistung ermöglichen:

- tonliche / rhythmische Richtigkeit (Klassik)
- technische Bewältigung
- musikalischer Gestaltung
- Einfallsreichtum (Jazz)
- Stilsicherheit (Jazz, Pop/Rock)

Der Fachlehrer genehmigt das Programm.

Die Schulaufsichtsbehörde erstellt zusammen mit der Lehrplankommission und der Landesfachkonferenz Literaturlisten. Diese werden jeder Fachlehrkraft in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

Der Fremdprüfer wählt am Prüfungstag eines der vom Prüfling vorbereiteten Stücke aus. Zeitgleich mit der Aushändigung der schriftlich gestellten Prüfungsaufgabe wird dem Prüfling auch die Auswahl des Prüfungsstückes mitgeteilt.

Die Prüfung beginnt mit dem musikalischen Vortrag. Der weitere Verlauf der Prüfung entspricht dem in Ziffer 6.3 festgelegten Verfahren; die dort vorgeschriebene Regelzeit für die eigentliche mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten bleibt unberührt. Die Gesamtdauer der Prüfung erhöht sich dadurch um die Zeit des fachpraktischen Anteils (ca. 10 Minuten).

Die fachpraktische Prüfung versteht sich als Addendum zur mündlichen Prüfung. Die hier erbrachte Leistung kann daher nur positiv in die Gesamtnote der mündlichen Prüfung einfließen. Es ist folgendermaßen zu verfahren:

Bei angemessenem Vortrag wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung um zusätzlich einen Notenpunkt, bei gutem Vortrag um zwei Notenpunkte und bei technisch und gestalterisch sehr gutem Vortrag um drei Notenpunkte (bei maximal 15 Notenpunkten als Endnote) aufgewertet. Zu beachten ist, dass der vom Prüfling gestellte Begleiter nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen darf.

5.6 Zusätzliche mündliche Prüfung / Abweichungsprüfung

Bei mündlichen Prüfungen nach § 46 Abs. 2 und 3 der GOS-VO (zusätzliche mündliche Prüfung in einem bereits schriftlich geprüften Fach, Abweichungsprüfung) sind die unterschiedlichen Anforderungen im Grundkurs und Leistungskurs angemessen zu berücksichtigen.

Eine fachpraktische Prüfung als Ergänzung der zusätzlichen mündlichen Prüfung in einem bereits schriftlich geprüften Fach - auch bei einer Abweichungsprüfung - ist nicht möglich.

6 Weitere Regelungen

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben.

Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.